

TTSV Mönchweiler e.V.

Jugendordnung

§ 1: NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Tischtennisjugend des TTSV Mönchweiler sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter, die den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag für die Zugehörigkeit zum TTSV Mönchweiler e.V. entrichtet haben.

§ 2 : ORGANE

Organe der Tischtennisjugend des TTSV Mönchweiler e.V. sind:

a) die Jugendversammlung

b) der Jugendausschuss

§ 3 : JUGENDVERSAMMLUNG

a) die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Tischtennisjugend. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen des TTSV Mönchweiler e.V. und den gewählten und berufenen Mitarbeitern gemäß § 1 der Jugendordnung.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

b1) Festlegung der Richtlinien für den Jugendausschuss

b2) Entgegennahme und Diskussion der Berichte

b3) Beratung der Jahresplanung für den Jugendbereich

b4) Entlastung des Jugendausschusses

b5) Wahl der Wahlmitglieder des Jugendausschusses

b6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung des TTSV Mönchweiler e.V. statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am "Schwarzen Brett" der Alemannenhalle und/oder Mitteilung in der "TT-Jugend-Info" einberufen. Über die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung entscheidet der Jugendausschuss.

- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Soweit erforderlich, müssen die Beschlüsse der Jugendversammlung durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 4

JUGENDAUSSCHUSS

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
der/dem Vorsitzenden (Jugendleiter/-in), und einem/ einer Stellvertreter/-in sowie fünf Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch Jugendliche sein müssen. Hinzu kommen die Mannschaftsbetreuer, die Übungsleiter und Mitarbeiter des nichtsportlichen Bereichs (Freizeiten etc.), die regelmäßig in der Jugendarbeit tätig sind. Im Zweifelsfall entscheiden die Wahlmitglieder des Jugendausschusses über das Stimmrecht.
- b) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Tischtennisjugend nach innen und nach außen.
- c) Die Wahlmitglieder des Jugendausschusses werden wie folgt gewählt: Jugendleiter und Stellvertreter im jährlichen Wechsel auf jeweils zwei Jahre. Jugendvertreter/-innen jeweils jährlich.
- d) Als Jugendleiter und Stellvertreter sind nur voll jährige, im Sinne des BGB wählbare Personen, wählbar
- e) Der Jugendleiter ist durch die Hauptversammlung des TTSV Mönchweiler e.V. zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Im Falle der Verweigerung setzt die Hauptversammlung einen kommissarischen Jugendleiter ein. Dieser führt die Geschäfte des Jugendausschusses bis eine außerordentliche Jugendversammlung binnen zwei Wochen einen neuen Jugendleiter gewählt hat. Dieser ist in einer außerordentlichen Hauptversammlung des TTSV Mönchweiler e.V. zu bestätigen.
- f) In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied des TTSV Mönchweiler e.V. wählbar.
- g) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung, der Vorstandschaft des TTSV Mönchweiler e.V. und der Bestimmungen des Tischtennisfachverbandes

- h) Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des TTSV Mönchweiler e.V. zuständig.
- i) Bei Abstimmungen im Jugendausschuss genügt die einfache Mehrheit. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind
- j) Der Jugendleiter beruft die Sitzungen durch Bekanntgabe am "Schwarzen Brett" und/oder in der "TT Jugend-Info" ein und leitet sie. Die Sitzungen sind öffentlich.
- k) Die Sitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Die terminliche und örtliche Festlegung hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des "Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit" zu geschehen.

§ 5 WEISUNGSGEBUNDENHEIT

Aufgrund der Satzung des TTSV Mönchweiler e.V. sind die Organe der Tischtennisjugend gegenüber den Organen des TTSV Mönchweiler e.V. weisungsgebunden. Die Organe des TTSV Mönchweiler e.V. können jederzeit Befugnisse an die Organe der Jugendordnung delegieren. Bereits delegierte Befugnisse können durch dieselben wieder rückgängig gemacht werden.

Die Organe der Jugendordnung sollen Entscheidungen, die den Jugendbereich betreffen im Sinne einer demokratischen und freiheitlichen Jugenderziehung weitestgehend selbst treffen.

§ 6 ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG

Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und des Vorstands des TTSV Mönchweiler e.V.

§ 7 AUSSERKRAFTTRETEN

Bei Satzungsänderungen des TTSV Mönchweiler e.V. sind widersprechende Teile der Jugendordnung automatisch außer Kraft.